

**Habilitationsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Medizinische Fakultät**

Vom 25. August 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1 Ziel der Habilitation

§ 2 Zuständigkeit

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Annahmeverfahren

§ 4 Fachmentorat

§ 5 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

III. Bewertung der Habilitationsleistung

§ 6 Zwischenevaluierung

§ 7 Wissenschaftliche Aussprache

§ 8 Bewertung der Habilitationsleistung

§ 9 Feststellung der Lehrbefähigung

§ 10 Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 11 Umhabilitation

§ 12 Ungültigerklärung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen.

(2) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Das Fachgebiet muss der Medizinischen Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie bzw. er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(2) ¹Der erweiterte Fachbereichsrat (Abs. 3 Satz 2) setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. ²Die Einzelheiten regelt § 4.

(3) ¹Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fachbereichsrat.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Annahmeverfahren

(1) ¹Als Habilitandinnen oder Habilitanden können Bewerberinnen oder Bewerber auf Antrag angenommen werden, die

1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben,
2. berechtigt sind, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen und
3. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen.

²Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen.

³Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach

erfolgreichem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin oder Habilitand bei der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
3. ein Bericht über von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. ein Exposé des Habilitationsprojektes,
6. Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats (§ 4 Abs. 1 Satz 2),
7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

³Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft die eingereichten Unterlagen nach Satz 2 auf Vollständigkeit. ⁴Falls die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind, fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Angabe einer Frist von drei Monaten zur Ergänzung auf. ⁵Verstreicht diese Frist ungenutzt, so weist die Dekanin bzw. der Dekan das Habilitationsgesuch schriftlich zurück.

(3) Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

(4) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. ²Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen. ³Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zustande, ist die Annahme als Habilitandin oder Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. ⁴Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(5) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden.

§ 4 Fachmentorat

(1) ¹Mit der Annahme als Habilitandin oder als Habilitand setzt der erweiterte Fachbereichsrat ein Fachmentorat ein. ²Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht. ³Der erweiterte Fachbereichsrat ist an die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht gebunden.

(2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder mit dem Habilitanden auf der Basis des Exposés des Habilitationsprojekts Art und Umfang der von der Habilitandin oder dem Habilitanden in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 6) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§§ 8, 9) enthalten. ³Die Zielvereinbarung kann insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. ein schriftlicher Bericht an das Fachmentorat,
2. die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können,
3. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen,
4. die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten,
5. sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende Leistungen.

⁴Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan wirksam.

(3) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz) an, von denen zwei das oder die Habilitationsfächer oder ein benachbartes Fach, eine oder einer ein anderes Fach vertreten müssen bzw. muss. ²Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Bis zu zwei der Fachmentorinnen oder Fachmentoren können einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören, wenn es an der Ludwig-Maximilians-Universität München keine ausreichende Zahl von Fachvertreterinnen und Fachvertretern gibt. ⁴Das Fachmentorat bestimmt eine geschäftsführende Mentorin oder einen geschäftsführenden Mentor.

(4) ¹Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung (§ 6) durch, auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ²Über ein negatives Ergebnis berichtet das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat. ³Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§§ 8, 9).

(5) ¹Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. ²Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, so bestellt der erweiterte Fachbereichsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Soweit Habilitandinnen und Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(4) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Diese besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitationsleistung). ³Bei einer kumulativen Habilitationsleistung ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das Fachgebiet erläutert wird. ⁴Arbeiten, mit denen die Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 erfüllt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

(5) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur Forschung leisten. ²Das Fachmentorat kann auch fremdsprachige Arbeiten zulassen; diese Entscheidung kann nur einstimmig getroffen werden.

(6) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens und der Feststellung der Lehrbefähigung (§§ 8, 9) begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. ³Die Zielvereinbarung ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

III. Bewertung der Habilitationsleistung

§ 6

Zwischenevaluierung

(1) ¹In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ³Erklären die Habilitandin oder der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen.

(3) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrats bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren. ²Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch die Dekanin bzw. den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 7

Wissenschaftliche Aussprache

(1) ¹Zur wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) lädt die Dekanin bzw. der Dekan auf Vorschlag des Fachmentorats die Habilitandin oder den Habilitanden zu einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium ein. ²Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats oder eine Vertreterin oder ein Vertreter leitet die Aussprache.

(2) Gegenstand des Kolloquiums ist der Inhalt der Habilitationsarbeit.

(3) Die Beurteilung des Kolloquiums durch das Fachmentorat geht in die Bewertung der Habilitationsleistung ein.

§ 8 Bewertung der Habilitationsleistung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. ²Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch externe Gutachten einholen soll, legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. die notwendigen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung für die Fachmentorinnen und Fachmentoren sowie gegebenenfalls für die Gutachterinnen und Gutachter,
4. eine Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist,
5. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon zweimal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte und
6. Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern.

²Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. ³Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern nicht gebunden.

(4) ¹Das Fachmentorat und die gegebenenfalls bestellten Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein Gutachten. ²Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(5) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten.

(6) ¹Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fachbereichsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. ²Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. ³In diesem Fall kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ⁴Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachterinnen und Gutachter können beteiligt werden. ⁵Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden können.

(8) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 2 Satz 1 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³§ 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung. ²Kommt ein Beschluss über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die von der Rektorin bzw. dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrats.

§ 10

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann die zuerkannte Lehrbefähigung auf ein anderes Fachgebiet erweitert werden.

(2) ¹Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung. ²Auf den neuerlichen Nachweis der pädagogischen Eignung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann verzichtet werden.

(3) ¹Über die Erweiterung der Lehrbefähigung um ein zusätzliches Fachgebiet ist eine Urkunde auszustellen, die von der Rektorin bzw. dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird. ²§ 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Umhabilitation

Der erweiterte Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.

§ 12 Ungültigerklärung

Ergibt sich, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. August 1992 (KWMBI II S. 578), geändert durch die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Anpassung ihrer Habilitationsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 942), außer Kraft.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.
- (4) Das gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitteilten, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2005 und der am 25. August 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 25. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. August 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2005.